



Allgemeine Teilnahmebedingungen Hessisches Landesturnfest 2019 (Stand: 01/2019)

Allgemeine Teilnahmebedingungen (ATB) des Hessischen Turnverbandes e.V. zum 16. Hessischen Landesturnfest 2019 in Bensheim und Heppenheim.

Alle Anmeldungen und Bestellungen werden nur zu den nachfolgenden Allgemeinen Teilnahmebedingungen bearbeitet, soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Veranstalter des Hessischen Landesturnfestes ist der Hessische Turnverband e.V.. Veranstaltungen bzw. Angebote, die der Hessische Turnverband e.V. nicht selbst durchführt, werden entsprechend in der Ausschreibung/Bekanntmachung gekennzeichnet. Hierzu zählen z.B. touristische Angebote und Personenbeförderungsleistungen jeglicher Art.

§ 1 Anmeldung

Jeder Verein / jede Institution benennt und ermächtigt eine für die Anmeldung verantwortliche Person („Turnfestwart“), der/die sodann auch Ansprechpartner des HTV ist. Der Verein/die Institution darf nur Personen melden, die unter keinen gesundheitlichen Beschwerden leiden, die eine Teilnahme aus medizinischer Sicht als nicht empfehlenswert oder gesundheitsgefährdend erscheinen lassen.

Die Meldung zum Landesturnfest erfolgt über das GymNet („Meldetool“) auf www.dtb-gymnet.de (› Events › Turnfeste) und ist vom 16. Januar 2019 bis 15. April 2019 möglich.

§ 2 Rechnungsstellung

Nach dem Meldeschluss erhält jeder Verein/jede Institution eine Meldeübersicht auf deren Grundlage die Gesamtrechnung für die vorgenommene Meldung erstellt wird. Der Rechnungsbetrag wird am 20. Mai 2019 vom im Meldetool hinterlegten Konto eingezogen. Sollten der Lastschrifteinzug nicht ausgeführt werden können, werden die entstehenden Bankspesen zu Lasten des meldenden Vereins zum Rechnungsbetrag addiert.

§ 3 Kampfrichter und Helfer

Für jeden Wettkampf und für die Mitmachangebote sind seitens des meldenden Vereins eine festgelegte Anzahl von Kampfrichtern/Helfern zu melden. Folgende Vorgaben sind zu beachten:

Pro angefangener 10 gemeldeter Teilnehmer pro Verein muss ein Helfer gestellt werden.

Je nach Sportart und Wettkampf (siehe Kampfrichterschlüssel in der jeweiligen Wettkampfausschreibung) müssen Kampfrichter gestellt werden.

Sollten diese Vorgaben nicht erfüllt werden, ist die Nichtmeldung durch Geldzahlung abzugelten.

Folgende Beträge werden für den Verein fällig:

Je nicht gemeldetem oder angetretenem Helfer oder Helferin: 100,- Euro

Je nicht gemeldetem oder nicht angetretenem Kampfrichter bzw. Kampfrichterin: 100,- Euro.

Die fälligen Beträge werden nach dem Turnfest von dem Konto eingezogen, dass auch zur Meldung angegeben wurde.

§ 4 Unterlagen

Die Turnfestunterlagen werden den Turnfestwarten zugeschickt.

Sollte dies bis zum Turnfest nicht geschehen sein, sind die Turnfestunterlagen durch den Turnfestwart oder eine bevollmächtigte Person in der Turnfestzentrale abzuholen.

§ 5 Festkarten

Jeder gemeldete Teilnehmer des Hessischen Landesturnfestes 2019 erhält eine Festkarte.

Die Meldung zu Wettkämpfen ist ausschließlich in Verbindung mit einer Festkarte möglich.



Mit der Festkarte können vergünstigte Eintrittskarten im gebuchten Geltungszeitraum für kostenpflichtige Veranstaltungen erworben werden. Die Festkarte ist personengebunden und nicht übertragbar, eine Weitergabe ist untersagt.

§ 6 Eintrittskarten

Der Erwerb von vergünstigten Eintrittskarten ist ausschließlich in Kombination mit einer Festkarte möglich. Die auf diesem Weg erworbenen Eintrittskarten sind ausschließlich in Kombination mit der Festkarte gültig. Die Festkarte ist personengebunden und nicht übertragbar, eine Weitergabe ist untersagt.

Für den Verlust von Eintrittskarten, die in Kombination mit Festkarten erworben wurden, wird kein Ersatz oder Erstattung geleistet.

§ 7 Wettkampfteilnahme

Meldungen zu Wettkämpfen sind ausschließlich in Kombination mit einer Festkarte möglich. Mit jeder Wettkampfmeldung werden zusätzliche Meldegebühren fällig. Die entsprechenden Kosten sind auf der Homepage unter www.turnfest-hessen.de/infos/anmeldung/preise/ veröffentlicht und im Meldetool hinterlegt. Diese werden ebenfalls auf der Gesamtrechnung ausgewiesen.

§ 8 Mitmachangebote

An den kostenfreien Mitmachangeboten können die gemeldeten Teilnehmer und Teilnehmerinnen mit der Festkarte teilnehmen.

Meldungen zu kostenpflichtigen Mitmachangeboten sind ausschließlich in Kombination mit einer Festkarte möglich. Mit jeder Meldung werden zusätzliche Meldegebühren fällig. Die entsprechenden Kosten sind auf der Homepage unter www.turnfest-hessen.de/infos/anmeldung/preise/ veröffentlicht und im Meldetool hinterlegt. Diese werden ebenfalls auf der Gesamtrechnung ausgewiesen.

§ 9 Stornierung der Meldung und Nichtantritt

9.1. Stornierungen

Stornierungen nach Meldeschluss sind nur im Krankheitsfall gegen Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung möglich. In diesem Fall werden der Turnfestbeitrag, Übernachtungskosten (falls gebucht), in folgender Staffelung zurückgezahlt.

Bis 15.05.2019 - 60% des Preises.

Bis 01.06.2019 - 40% des Preises.

Bis einschließlich 19.06.2019 - 20% des Preises.

Die Stornierungen sind vom Verein bzw. der Institution mit der ungenutzten Festkarte bis spätestens 19. Juni 2019 an den Hessischen Turnverband e.V. zu richten (es zählt der Poststempel). Später eingehende Anträge werden nicht mehr bearbeitet. Eintrittskarten werden nach Meldeschluss nicht mehr zurückgenommen.

9.2. Nichtantritt

Bei Nichtantritt und teilweise Nichtantritt erfolgt keine Erstattung von Kosten.

9.3. Erstattung

Die Erstattungsbeträge werden frühestens 6 Wochen nach dem Hessischen Landesturnfest unter auf das vom Verein/von der Institution angegebene Konto überwiesen.

§ 10 Haftung

Beim Hessischen Landesturnfest 2019 sind alle Turnfestteilnehmenden für ihre Sicherheit eigenverantwortlich. Die Teilnahme an allen Veranstaltungen erfolgt auf eigene Gefahr.

Der Veranstalter, seine gesetzlichen Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen haften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Von der vorstehenden Haftungsbeschränkung unberührt bleibt die Haftung des Veranstalters für anfängliche Unmöglichkeit und für die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten auch bei einfacher Fahrlässigkeit, jedoch begrenzt auf den vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden. Ansprüche für Schäden aus der Verletzung



des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben von der vorstehenden Beschränkung unberührt.

Der Veranstalter übernimmt keine Obhutspflicht, insbesondere für Gepäck, Garderobe, Geräte, Musikinstrumente oder ähnliche Gegenstände. Bei Unfällen der Turnfestteilnehmer ist die Unfall- bzw. Haftpflichtversicherung der Vereine in Anspruch zu nehmen.

Bei allen Veranstaltungen, die der Hessische Turnverband e.V. nicht selbst durchführt übernimmt er auch keine selbständige Haftung z.B. für Unglücksfälle, Verspätungen oder sonstige Unregelmäßigkeiten.

§ 11 Speicherung von Daten

Die bei der Anmeldung angegebenen personenbezogenen Daten, werden gespeichert und zu Zwecken der Durchführung und Abwicklung der Veranstaltung sowie zu Zwecken der Medienberichterstattung verarbeitet. Mit der Anmeldung willigt der Teilnehmende in eine Speicherung der Daten zu diesem Zweck ein.

Der Teilnehmende wird seitens des meldenden Vereins/der Institution darauf hingewiesen, dass es sich bei der Veranstaltung um eine Sportveranstaltung handelt, an der ein öffentliches Interesse besteht und erkennt es als üblich an, dass Ergebnislisten in Medien veröffentlicht werden. Der Teilnehmer erklärt sich mit der Weitergabe/Veröffentlichung seines Namens, Vornamens, Geburtsjahres, Vereins, ggf. seiner Startnummer und seiner Ergebnisse (Platzierungen und ggf. Weiten/ Zeiten) in allen berichtenden Printmedien (Teilnehmerliste, Ergebnisliste, etc.) und in allen elektronischen Medien wie dem Internet, einverstanden. Weitere Informationen zum Datenschutz finden sie hier: [Datenschutzhinweise –Wettkämpfe/Turniere/Spielbetrieb](#)

§ 12 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Vertraglicher Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Vertragspartner ist Frankfurt.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser ATB ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Soweit die Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrags nach den gesetzlichen Vorschriften.